

Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 7/17

Beschluss

In dem Organstreitverfahren

1. ..., Mitglied des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landtags Mecklenburg-Vorpommern in der 7. Wahlperiode, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin
2. ..., Mitglied des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landtags Mecklenburg-Vorpommern in der 7. Wahlperiode, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin
3. Fraktion der AfD im Landtag Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden ..., Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jürgen Milinski,
Friedrichstraße 95, 10117 Berlin

g e g e n

1. 1. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss des Landtags Mecklenburg-Vorpommern in der 7. Wahlperiode,
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin
2. Vorsitzender des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des
Landtags Mecklenburg-Vorpommern in der 7. Wahlperiode, ...,
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigter:
Professor Dr. Klaus F. Gärditz,
Kastanienstraße 4, 53117 Bonn

wegen

Ablehnung von Beweiserhebungsanträgen im Untersuchungsausschuss

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

am 25. Oktober 2018

durch

den Präsidenten Thiele,
den Vizepräsidenten Nickels,
den Richter Rüscher,
den Richter Wähner,
den Richter Prof. Dr. Classen,
den Richter Tränkmann und
die Richterin Dr. Lehmann-Wandschneider

beschlossen:

Der Antrag wird verworfen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Die Antragsteller wenden sich im vorliegenden Organstreitverfahren gegen die Ablehnung von Beweisanträgen durch den 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtags Mecklenburg-Vorpommern in der 7. Wahlperiode als Antragsgegner zu 1. unter Vorsitz des Antragsgegners zu 2. am 26. Juni 2017.

Die Antragsteller zu 1. und zu 2. sind Mitglieder der AfD-Fraktion in diesem Untersuchungsausschuss. Bei der Antragstellerin zu 3. handelt es sich um die AfD-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern.

Der Untersuchungsausschuss zählte zunächst 11 Mitglieder; drei davon aus der AfD-Fraktion. Die Antragsteller zu 1. und 2. bereiteten die Arbeit im Untersuchungsausschuss zusammen mit dem damaligen dritten Mitglied der AfD-Fraktion vor und bestimmten den Antragsteller zu 1. zu ihrem Obmann. Der Antragsteller zu 1. reichte dem Untersuchungsausschuss im Einvernehmen mit dem Antragsteller zu 2. und dem damaligen weiteren Mitglied der AfD-Fraktion schriftlich zwei von ihm allein unterzeichnete Beweisanträge ein. In der vierten Ausschusssitzung vom 26. Juni 2017 nahm der Antragsteller zu 1. auf die Anträge Bezug und stellte diese unter Abänderung des Beweisthemas. Der Ausschuss lehnte beide Anträge mit der Mehrheit seiner Stimmen ab.

Am 27. Dezember 2017 haben die Antragsteller das vorliegende Organstreitverfahren anhängig gemacht.

Sie sind der Auffassung, sie seien in ihren Rechten aus Art. 34 Abs. 3 Satz 1 LV verletzt.

Die Antragsteller beantragen,

festzustellen, dass die Antragsgegner zu 1. und 2. gegen Art. 34 Abs. 3 Satz 1 LV verstoßen haben, indem sie in der 4. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 26. Juni 2017 die mit Beweisanträgen der

Antragstellerin zu 1. und 2. vom 26. Juni 2017 beantragten Beweiserhebung abgelehnt haben.

Die Antragsgegner beantragen,
den Antrag abzulehnen.

Der Antrag sei unzulässig und auch unbegründet. Insbesondere fehle es an der Antragsbefugnis der Antragsteller.

Der Landtag hat sich zum Verfahren nicht geäußert. Auch die Landesregierung erhielt Gelegenheit zur Äußerung. Sie hat von einer Stellungnahme abgesehen.

II.

Der Antrag ist insgesamt unzulässig. Zu dieser Entscheidung ist das Gericht einstimmig gelangt, so dass durch Beschluss entschieden wird (§ 20 Satz 1 Landesverfassungsgerichtsgesetz – LVerfGG).

Die Antragsteller sind mit Schreiben des Gerichts vom 30. August 2018 auf Folgendes hingewiesen worden:

„Soweit sich der Antrag gegen den Ausschussvorsitzenden richtet, erweist er sich schon deswegen als unzulässig, weil diesem die angegriffenen Entscheidungen nicht zugerechnet werden können (vgl. schon LVerfG M-V, Urte. v. 25.2.2016 – LVerfG 9/15, Rn. 45 – juris).

Im Übrigen ist ein Antrag im Organstreitverfahren nach Art. 53 Nr. 1 LV i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1, §§ 36 ff. LVerfGG nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend machen kann, dass er durch eine Maßnahme oder eine Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch die Verfassung übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist (§ 37 Abs. 1 LVerfGG). Dazu gehört, dass tatsächliche Behauptungen substantiiert vorgetragen werden, die – ihre Richtigkeit unterstellt – eine Rechts- oder Pflichtverletzung oder eine unmittelbare Rechts- oder Pflichtengefährdung durch ein Verhalten des Antragsgegners jedenfalls möglich erscheinen lassen (vgl. LVerfG M-V, Urte.

v. 16.12.2004 – LVerfG 5/04 –, LVerfGE 15, 327, 332; Urt. v. 14.12.2000 – LVerfG 4/99 –, LVerfGE 11, 306, 314). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Die Antragsteller stützen sich darauf, dass durch eine unbegründete Ablehnung zweier Beweisanträge in der Ausschusssitzung vom 26. Juni 2017 das Recht der qualifizierten Minderheit im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss aus Art. 34 Abs. 3 Satz 1 LV, Beweiserhebungen zu erzwingen, verletzt sei. Nach der genannten Verfassungsnorm sind Beweise zu erheben, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses beantragt. Die beiden Beweisanträge stellen jedoch kein solches Verlangen der qualifizierten Ausschussminderheit dar, denn diese sind allein durch den Antragsteller zu 1) gestellt worden.

Bereits in seinem Beschluss vom 24. September 2015 hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern entschieden, dass es eines Antrags der entsprechenden Zahl von Ausschussmitgliedern bedarf (LVerfG, Beschl. v. 24.9.2015 – 5/15 e.A. –, Rn. 31 – juris) und dass das Recht der Ausschussmitglieder aus Art. 34 Abs. 3 S. 1 LV nicht durch Obleute, die gleichsam als „Fraktionsvorsitzende und -geschäftsführer“ im Ausschuss fungieren und dort die Interessen ihrer Fraktion wahrnehmen und diese bei der Ausschussarbeit vertreten, stellvertretend wahrgenommen werden kann (LVerfG, Beschl. v. 24.9.2015 – 5/15 e.A. –, Rn. 32 – juris). Das Landesverfassungsgericht hat in der zitierten Entscheidung mit Blick auf die in Art. 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 LV, § 2 Abs. 1 Satz 3 UAG M-V ausdrücklich vorgegebenen Formen bereits auf seine erheblichen Bedenken gegen eine Stellvertretung von Abgeordneten generell hingewiesen und betont, dass – anders als vielfach in der parlamentarischen Praxis geübt – jedenfalls ein Handeln im Namen der Fraktion im Ausschuss nicht die Anforderungen von Art. 34 Abs. 3 S. 1 LV erfüllt, weil diese danach nicht über eigene Mitwirkungsrechte verfügt (a.a.O., Rn. 34).

Soweit die beiden Streitgegenständlichen Anträge vom 26. Juni 2017, die als „Anträge der Fraktion der AfD“ bezeichnet sind, als solche gestellt sind, lassen sich aus ihrer Ablehnung also keine Rechtsverletzungen ableiten.

Werden die Anträge zugleich als von dem Antragsteller zu 1. in seiner Eigenschaft als Ausschussmitglied gestellt angesehen, so sind die Anträge nicht von einer qualifizierten Minderheit im Sinne von Art. 34 Abs. 3 Satz 1 LV gestellt worden. Daran ändern auch die nachträglich beim Landesverfassungsgericht von den Antragstellern zu 1. und 2. eingereichten Erklärungen nichts. Auch insoweit lässt sich dem Vorbringen der Antragsteller die Möglichkeit einer Verletzung oder einer unmittelbaren Gefährdung der aus der Verfassung folgenden Rechte durch ein Verhalten der Antragsgegner nicht entnehmen.“

Aus den Gründen dieser Ausführungen ist der Antrag zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 33 Abs. 1 LVerfGG. Es besteht kein Grund, gemäß § 34 Abs. 2 LVerfGG eine Erstattung von Auslagen anzuordnen.

Thiele

Nickels

Rüsch

Wähler

Prof. Dr. Classen

Tränkemann

Dr. Lehmann-Wandschneider